

Protokoll der öffentlichen Ortschaftsratssitzung vom 24. Juli 2019

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Fragen der Einwohner
2. Verpflichtung des am 26. Mai 2019 gewählten Ortschaftsrates Erhard Geörg
3. Entscheidung über Widerspruch des Ortsvorstehers
Erhard Geörg vom 15.07.2019 gegen die Wiederholungswahl des Ortsvorstehers
(Vorschlag des Ortschaftsrates an den Gemeinderat)
4. Informationen, Anregungen, Verschiedenes

Zu Punkt 1

Keine Fragen der Einwohner.

Ortschaftsrat Hagendorn stellt einen Geschäftsordnungsantrag zu TOP 3.

Zu Punkt 2

Ortsvorsteher Erhard Geörg erläutert den Sachverhalt.

Da Ortsvorsteher Erhard Geörg bei der Konstituierenden Sitzung des Ortschaftsrates am 09.07.2019 nicht ordnungsgemäß verpflichtet wurde, soll diese nun in der heutigen Sitzung zur Richtigkeit nachgeholt werden. Da das Amt des bisherigen stellvertretenden Ortsvorstehers Martin Erlewein mit dem 26.05.2019 erloschen ist, muss der an Dienst- und Lebensjahren älteste Hans-Martin Luckhaupt die Verpflichtung vornehmen. Dieser hat gegen die vorzunehmende Verpflichtung Einwände. Seiner Ansicht nach ist die Verpflichtung, die in der Sitzung vom 09.07.2019 vorgenommen wurde gültig auch wenn diese Verpflichtung nicht durch ihn vorgenommen wurde, sondern der bisherige stellvertretende Ortsvorsteher Martin Erlewein diese Verpflichtung durchführte. Da in der vergangenen Sitzung gegen diese Verpflichtung von OV Geörg niemand Einwände gezeigt hat, sieht er die Verpflichtung als korrekt durchgeführt und nimmt somit keine weitere Verpflichtung vor. Die restlichen Mitglieder des Gremiums stimmen Herrn Luckhaupt zu und somit wird mit dem Tagesordnungspunkt 3 die Sitzung fortgeführt.

Beschluss

Die Verpflichtung des Ortschaftsrates Erhard Geörg muss nicht wiederholt werden, da die Verpflichtung in der letzten Ortschaftsratssitzung vom 09.07.2019 vom Ortschaftsrat anerkannt wird.

- einstimmig -

Zu Punkt 3

Ortschaftsrat Armin Hagendorn stellt zu Beginn des Tagesordnungspunktes einen Geschäftsordnungsantrag um den Tagesordnungspunkt 3 zu vertagen und durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit des Widerspruchs von Ortsvorsteher Geörg vom 15.07.2019 prüfen zu lassen.

Vor dem Beschluss des Ortschaftsrates möchte Ortschaftsrat Armin Hagendorn die in der Sitzungsvorlage fehlenden Sachverhalte ergänzen und seine von der Sitzungsvorlage abweichende Schlussfolgerung darlegen. Diese sind wie folgt:

Nach dem Einwand eines Ortschaftsrates auf die fehlende Verpflichtung des Sitzungsleiters nach der erfolgten ersten Wahl, schlug der Sitzungsleiter (§72 i.V.m. §36 Abs. 1 GemO) die erneute Wahl der Person vor, die dem Gemeinderat als Ortsvorsteher vorgeschlagen werden soll.

Dem Sitzungsleiter, aber auch dem Ortschaftsrat und dem anwesenden Bürgermeister standen zu diesem Zeitpunkt, neben der weiteren Wahl, mehrere Möglichkeiten zum weiteren Vorgehen offen. Nämlich:

- Die Ortschaftsratssitzung zu unterbrechen um eine rechtliche Würdigung des Sachverhalts zu veranlassen oder aber

- Den Tagesordnungspunkt 3 von der Tagesordnung zu nehmen um eine weitergehende rechtliche Prüfung vornehmen zu können.

- Der Sitzungsleiter hatte zu Beginn der Ortschaftsratsitzung den anwesenden Bürgermeister begrüßt. Hieraus bestand die Möglichkeit einer rechtlichen Prüfung des Sachverhalts durch die beratende Hinzuziehung des Bürgermeisters.

Der anwesende Bürgermeister hatte aber auch die Möglichkeit das Wort zu verlangen um eine abweichende rechtliche Auffassung (Rechtsaufsicht) zu bekunden (§ 69 Abs. 4 Satz 1 GemO)

Zuletzt hätte noch aus der Mitte des Ortschaftsrats eine abweichende Rechtsauffassung bekundet werden können.

Keine der dargestellten Möglichkeiten wurde in Erwägung gezogen. Es bestand über alle Beteiligten hinweg der einstimmige und klare Konsens zur weiteren Wahl. Auch war der Tagesordnungspunkt durch den Sitzungsleiter oder durch Geschäftsordnungsanträge der Ortschaftsräte noch nicht geschlossen, wodurch weitere Beschlussfassungen möglich waren.

Der Sitzungsleiter hat sich für die weitere Wahl entschieden. Der rechtliche Rahmen den die Gemeindeordnung vorgibt stand und steht dieser weiteren Wahl nicht entgegen. Die Durchführung der weiteren Wahl erfolgte ohne Verfahrensfehler im Einklang mit der Gemeindeordnung und somit rechtmäßig.

Bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit des weiteren Wahlgangs kommt es nicht auf die isolierte Betrachtung des ersten Wahlgangs an, vielmehr ist die rechtmäßige Durchführung des weiteren Wahlgangs zu beurteilen.

Ein Widerspruch gemäß § 72 i.V.m. § 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung, wie er durch Herrn Ortsvorsteher Erhard Geörg mit Schreiben vom 15.07.2019 erfolgte, darf nur bei einer gesetzwidrigen Beschlussfassung erfolgen.

Die als Anlage zum Einladungsschreiben vom 16.07.2019 beigelegte Sitzungsvorlage kann diese Gesetzwidrigkeit nicht nachvollziehbar aufzeigen.

Die der Sitzungsvorlage zugrundeliegende Auskunft der Rechtsaufsichtsbehörde vom 10.07.2019 würdigt nur die dort angefragte isolierte Betrachtung der ersten durchgeführten Wahl.

Eine Gesamtschau des Sachverhalts die auch die weitere Wahl mit einbezieht, wurde bei der Rechtsaufsichtsbehörde nicht angefragt und ist somit auch nicht erfolgt.

Mit der letzten Wahl wurde im Einklang mit der Gemeindeordnung ein neuer rechtmäßiger Rechtsstand geschaffen, der an die Stelle der ersten Wahl getreten ist.

Darüber hinaus ist der Widerspruch von Herrn Ortsvorsteher Erhard Geörg vom 15.07.2019 verfahrensfehlerhaft und somit rechtswidrig. § 72 i.V.m. § 43 Abs. 2 der Gemeindeordnung stellt enge Anforderungen an den Widerspruch.

Er muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Beschlussfassung ausgesprochen werden. Gleichzeitig - also zur gleichen Zeit - mit dem Widerspruch ist unter Angabe der Widerspruchsründe eine Sitzung einzuberufen.

Der Widerspruch erfolgte mit Schreiben vom 15.07.2019, während die Einladung zur Ortschaftsratsitzung nicht gleichzeitig, sondern erst mit separatem Schreiben vom 16.07.2019 erfolgte.

Damit ist der Widerspruch rechtswidrig erfolgt.

Beschluss

Der Geschäftsordnungsantrag den Tagesordnungspunkt 3 zu vertagen und durch die Rechtsaufsichtsbehörde die Rechtmäßigkeit des Widerspruchs vom 15.07.2019 prüfen zu lassen wird vom Ortschaftsrat abgelehnt.

- 3 Gegen-Stimmen 3 Ja-Stimmen -

Frau Ernst erläutert den nachfolgenden Sachverhalt.

In der konstituierenden Sitzung des Ortschaftsrats am 09.07.2019 sollte der Vorschlag zur Besetzung des Amtes des Ortsvorstehers an den Gemeinderat bestimmt werden. 2 Bewerber für die Position des Ortsvorstehers standen zur Wahl. Nachdem in 2 Wahlgängen jeweils 3 Stimmen auf jeden der beiden Bewerber entfielen, wurde ein Losentscheid getroffen. Das Los fiel auf den Bewerber Geörg.

Danach erfolgte eine Wortmeldung von Ortschaftsrat Luckhaupt, in der er darauf hinwies, dass unter Tagesordnungspunkt 3, Verpflichtung der am 26. Mai gewählten Ortschaftsräte“ der kommissarische Ortsvorsteher Erhard Geörg selbst nicht verpflichtet worden war. Er schloss daraus, dass die soeben durchgeführte Wahl ungültig sei. Da niemand diese rechtliche Bewertung in Frage stellte, führte der Ortschaftsrat nach der zuvor durchgeführten Verpflichtung Geörgs das Wahlverfahren entsprechend § 37 Abs. 7 GemO erneut durch. Auch bei dieser Wahl lagen im ersten und zweiten Wahlgang Stimmgleichheit der beiden Bewerber vor, sodass erneut das Los gezogen wurde. Bei diesem Losentscheid fiel das Los auf den Bewerber Armin Hagendorn.

Am nächsten Tag wurde die Rechtsaufsichtsbehörde um eine Stellungnahme gebeten, da die Verwaltung der Meinung war, die Verpflichtung der Räte habe lediglich deklaratorische Wirkung und die erste Wahl sei gültig gewesen. Diese Rechtsauffassung wurde von der Rechtsaufsichtsbehörde Landratsamt Neckar-Odenwald Kreis bestätigt, der Ortschaftsrat wurde schriftlich informiert.

Ortsvorsteher Geörg legte Widerspruch gemäß § 72 i.V.m § 43 Abs. 2 GemO gegen die nicht rechtmäßige Wiederholungswahl ein.

Die erste Wahl, bei der er per Losentscheid für den Vorschlag an den Gemeinderat bestimmt wurde war gültig. Das er zu diesem Zeitpunkt nicht ordnungsgemäß verpflichtet war ist unbeachtlich, da die Verpflichtung lediglich deklaratorische und keine rechtsbegründende Wirkung hat. Beschlüsse und damit auch Wahlen die vor der Verpflichtung gefasst bzw. durchgeführt werden sind gültig. Folglich hätte die zweite Wahl nicht stattfinden dürfen, sie war im Ergebnis rechtswidrig Beschlussvorschlag Der Widerspruch von Ortsvorsteher Geörg vom 15.07.2019 wurde zu Recht eingelegt, die erste Wahl vom 09.07.2019 mit der Erhard Geörg per Losentscheid gewählt wurde ist gültig. Erhard Geörg wird damit vom Ortschaftsrat als Ortsvorsteher dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

Beschluss

Der Widerspruch von Herrn Geörg vom 15.07.2019 wird abgelehnt und wird somit der Rechtsaufsichtsbehörde zur weiteren Prüfung vorgelegt.

- 3 Gegen-Stimmen 3 Ja-Stimmen -

Zu Punkt 4

Ortsvorsteher Geörg teilt folgendes mit:

In der Gemeinderatssitzung am 23.05.2019 wurde über die weitere energetische Sanierung der Straßenbeleuchtung in Hüffenhardt beraten und Beschluss gefasst. Der Gemeinderat stimmte der Auftragsvergabe an die Netze BW zu, mit Ausnahme der Umrüstung der Leuchten „Alte Kanzlei“ in der Lindenstraße und weiteren einmündenden Straßen in Kälbertshausen. Hier hatte die Verwaltung auf Vorschlag des Fachberaters den kompletten Ersatz des Lampenkopfes durch Leuchten der Marke „Schreder Alma“ vorgeschlagen, da eine Umrüstung nach Meinung des Fachberaters nicht möglich sei. Einige Gemeinderäte wiesen auf eine Umrüstung von Leuchten des gleichen Fabrikats in einer Nachbargemeinde hin. Die Verwaltung schlug vor, die Frage der technischen Durchführbarkeit und der Kosten zu klären und diesen Teil zunächst aus dem Gesamtauftrag herauszunehmen. Auf Nachfrage teilte die Netze BW zur möglichen Umrüstung der Leuchten „Alte Kanzlei“ folgendes mit:

Schreder Alma:

- 10 Jahr Gewährleistung auf Komplettleuchte
- Wird mit 20% gefördert

- Gesamtkosten ca. 1.150,60 € brutto abzüglich 20% (bei Angebotsabgabe erhalten Sie projektbezogene wettbewerbsfähige Preise)
- Ges. Kosten ca. 920,48€

Umrüstsatz:

- keine Förderung
- Gewährleistung ca. 2 Jahre
- Gesamtkosten 720,-€ Brutto für Umrüstung Alte Kanzlei
- Montageaufwand höher
- Störungsanfälliger, da Umbau an Altleuchte vorgenommen wird

Die genannten Gesamtkosten beziehen sich auf eine Leuchte bzw. einen Umrüstsatz bei insgesamt 42 Leuchten des Fabrikats „Alte Kanzlei“. Beim Endbetrag von 920,48 Euro ist die Förderung mit 20 % bereits berücksichtigt. Die Montagekosten sind ebenfalls enthalten.

Damit ist der Umrüstsatz zwar günstiger, aber die Gewährleistung ist deutlich kürzer und auf eine erhöhte Störanfälligkeit wird hingewiesen. Die Verwaltung schlägt daher vor, die Leuchten „Alte Kanzlei“ durch Leuchten „Schreder Alma“ zu ersetzen.

Beschluss

Der Ortschaftsrat einigt sich auf eine Probeaufhängung beider Alternativen und erst dann soll entschieden werden.

Außerdem teilt Ortsvorsteher Geörg folgende Informationen mit:

Für die Freiwillige Feuerwehr Hüffenhardt müssen drei Atemschutzgeräte (Pressluftatmer und Lungenautomat) sowie Ausrüstungsgegenstände (Feuerwehrschräume, -haltegurte und -leinen) beschafft werden.

Des Weiteren werden nach der neuen DIN-Norm 14346 Systemtrenner für die Vermeidung von Beeinträchtigungen des Trinkwassers und des Rohrnetzes bei Löschwasserentnahmen benötigt. Ein zuverlässiger Trinkwasserschutz ist bei Löscharbeiten gesetzlich vorgeschrieben – verschiedene Normen und Arbeitsblätter definieren die Details. Über den Hydranten entsteht eine Verbindung zum Trinkwassernetz, sodass Löschwasser in das Trinkwasser gelangen kann.

Systemtrenner verhindern diese Vermischung von Flüssigkeiten aus zwei Systemen, deshalb müssen sie auch beim Löscheinsatz eingesetzt werden.

Für die Beschaffung von Atemschutzgeräten wurden Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 Euro eingestellt. Die restliche Ausstattung läuft über die Mittel im Rahmen des Feuerwehrbudgets.

Aufgrund der Größenordnung wurde keine Ausschreibung vorgenommen.

Ausrüstungsgegenstände (Feuerwehrschräume, -haltegurte und -leinen) sowie Systemtrenner

Es wurden insgesamt drei Angebote für die Beschaffung von Feuerwehrschräumen, -haltegurte und -leinen sowie Systemtrenner eingeholt. Ein Angebot konnte seitens des Bieters nicht vollständig abgegeben werden. Das günstigste Angebot kam von der Firma Bittiger GmbH, Kehl Marlen. Dieses beträgt 11.071,28 Euro brutto. Das Vergleichsangebot beträgt 13.229,59 Euro.

Die Verwaltung schlägt, nach Prüfung der Angebote in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Hüffenhardt, vor, die Ausrüstungsgegenstände sowie die Systemtrenner über die Firma Bittiger GmbH, Kehl-Marlen, zu beziehen.

Atemschutzgeräte (Pressluftatmer und Lungenautomat)

Es wurden insgesamt fünf Angebote für die Beschaffung von Atemschutzgeräten (Pressluftatmer und Lungenautomat) eingeholt. Nach Prüfung der Angebote in Zusammenarbeit mit der Feuerwehr Hüffenhardt schlägt die Verwaltung vor, die Atemschutzgeräte über die Fa. Bittiger GmbH, Kehl-Marlen, zu beziehen. Das Angebot beläuft sich auf 4.686,98 Euro brutto.

Der Gemeinderat hat am 27.02.2019 beschlossen, die Heizungsanlage im Bürgerhaus Kälbertshausen zu erneuern. Der Gemeinderat entschied sich dafür, wieder eine Ölheizung zu installieren. Die Erneuerung der Heizungsanlage wurde beschränkt ausgeschrieben. Neun Fachfirmen wurden zur Angebotsabgabe aufgefordert.

Zur Angebotseröffnung am 27.06.2019 gingen vier Angebote ein. Die Angebote wurden von Ingenieurbüro Schulz in Eberbach bezüglich inhaltlicher und formaler Fehler geprüft. Alle Angebote konnten gewertet werden.

Nach Prüfung der Angebote ergeben sich in aufsteigender Reihenfolge folgende Angebotsendsummen:

Nr.	Bieter	Endsummen (brutto)	Abweichung in %
1	Fa. Sanitär Hofmann, Hüffenhardt	40.285,66 €	-
2	Bieter 2	49.539,22 €	22,9
3	Bieter 3	49.596,23 €	23,1
4	Bieter 4	55.908,58 €	38,8

Alle bewerteten Firmen sind geeignet, die ausgeschriebene Maßnahme auszuführen. Sie sind fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig.

Die Angebote wurden hinsichtlich unangemessener Preise und eventueller Kalkulationsfehler geprüft. Die Einheitspreise des kostengünstigsten Bieters, der Firma Sanitär Hofmann, sind angemessen und zeigen keine Auffälligkeiten. Der Zuschlag ist auf das in der Gesamtwürdigung günstigste Angebot zu erteilen.

Die Verwaltung schlägt die Vergabe an die Firma Sanitär Hofmann aus Hüffenhardt vor. Die vorgeschlagene Firma ist als zuverlässige Fachfirma bekannt und lässt eine termin- und fachgerechte Bearbeitung des Auftrags erwarten.

Der Mittelpreis aller abgegebenen Angebote lag bei 48.832,43 €.

Die Kostenschätzung für die Installation der Heizungsanlage (ohne Nebenkosten und Nebenarbeiten) lag bei 39.300 € netto (46.767 € brutto). Das günstigste Angebot liegt damit rund 6.500,00 € unter der Kostenschätzung.

Ortsvorsteher Geörg informiert das Gremium sowie die Zuhörer, dass der nächste Backtag am 3. August 2019 stattfindet.

Ortschaftsrat Hans-Martin Luckhaupt informiert, dass die Firma DST GmbH Sicherheitstechnik der Gemeinde Hüffenhardt 2 Defibrillatoren im Wert von ca. 3.000 Euro spenden möchte und die Annahme der Spende aber von Bürgermeister Neff abgelehnt wird.